

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7 14641 Wustermark

## **Gemeindeversammlungen/Beschlussfassungen** Mögliche Alternativen in der Gemeindegarbeit

**Papier aktualisiert am 13. Januar 2021**

Es schreibt Ihnen:

Pastor Christoph Stiba  
Generalsekretär

Volker Springer  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7  
14641 Wustermark  
+49 33234 74-105

[www.befg.de](http://www.befg.de)

Wegen der Entwicklung der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass sich Versammlungen von größeren Personengruppen auch in den nächsten Monaten schwierig gestalten werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Durchführung von Gemeindeversammlungen auch in nächster Zeit in der üblichen Präsenzform nicht möglich sein wird.

Nachfolgend erläutern wir Alternativen, wie erforderliche Gemeindebeschlüsse unter den fortdauernden Beschränkungen getroffen werden können.

**Im Vordergrund steht dabei die rechtliche Betrachtung**, da die Ordnungen der Gemeinden für Mitgliederversammlungen in der Regel die Anwesenheit der Mitglieder vorsehen und andere Formen nicht erwähnen, womit diese eigentlich nicht gestattet werden.

Basis für die nachfolgenden Alternativen ist das am 27. März 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“. **Die ursprünglich bis Ende 2020 befristete Gültigkeit wurde im Dezember 2020 bis Ende 2021 verlängert.** Die Regelung im dortigen Art. 2 § 5 betrifft zwar unmittelbar nur Vereine und Stiftungen, ist u.E. aber auch auf Gemeinden anzuwenden, die eine K.d.ö.R. sind oder an den Körperschaftsrechten des Bundes partizipieren. Hintergrund: Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bildet die Richtschnur auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenngleich mit einer entsprechenden Gesetzesänderung für K.d.ö.R. selbst auch weiterhin nicht zu rechnen ist.

Hilfreich für unsere Situation können folgende Regelungen dann sein, wenn die Durchführung einer Mitgliederversammlung weiterhin an den geltenden Abstands- und Hygienevorgaben oder sonstigen coronabedingten Vorgaben scheitern sollte. Ausreichende Grundlage für die Anwendung ist ein diesbezüglich zu treffender Beschluss der Gemeindeleitung.

**Nach § 5 Abs. 2** gelten für Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Ordnung oder Satzung die folgenden Erleichterungen: Mitglieder können **im Wege elektronischer Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen (auch Rederechte ausüben) und auch wirksam abstimmen. Stimmen **können auch schriftlich abgegeben werden**.

- Dies bietet die Möglichkeit einer Online-Versammlung, die natürlich zu organisieren und technisch gut zu begleiten ist.
- Zudem kann diese Form mit einer schriftlichen Stimmabgabe z.B. per Briefwahl kombiniert werden.
- Der § 5 Abs. 2 eröffnet zudem die Möglichkeit von Mischformen, also die Durchführung einer Mitgliederversammlung im kleinen Kreis in Präsenzform mit Zuschaltung der anderen Mitglieder per Video-/Telefonschaltung.

**§ 5 Abs. 3** erleichtert zudem **Beschlussfassungen auf rein schriftlichem Wege**. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses genügt es, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben (dafür genügt auch eine E-Mail) und die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Die Regelung enthält allerdings weiterhin die Voraussetzung, dass alle Mitglieder beteiligt werden. Dies könnte in einigen Gemeinden zu Schwierigkeiten führen, da die aktuellen Anschriften von Mitgliedern, die sich seit langer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben beteiligen, unter Umständen nicht bekannt sind. Diese Vorgehensweise stellt aber eine grundsätzlich umsetzbare Option dar, wenn die Fristen großzügig gesetzt werden.

- Hierbei handelt es sich um das System der reinen „Briefwahl“, die auch per E-Mail erfolgen kann. Hierauf könnte zurückgegriffen werden, wenn es um reine Beschlussfassungen ohne zwingenden Aussprachebedarf geht, z.B. die Annahme der Jahresrechnung, der Beschluss des Haushaltsplans, die Entlastung der Gremien oder vergleichbare Entscheidungen. Ratsam ist hierbei eine umfassende schriftliche Information zu den Beschlussvorlagen sowie die Nennung einer konkreten Ansprechperson für Rückfragen.

Diese Erleichterungen gelten vorerst bis Ende 2021.

Christoph Siba  
Generalsekretär

Volker Springer  
Kaufmännischer Geschäftsführer